

## **§ 17 Abs 5, § 21 Abs 4 PSG: Auslegung einer Stiftungsurkunde – Meinungsverschiedenheiten zwischen Stiftungsprüfer und anderen Stiftungsorganen**

1. Auslegungsfragen des in der Stiftungserklärung festgehaltenen Stiftungszwecks können gerichtlich geklärt werden, zumal dies dem Stiftungsprüfer erst die Wahrnehmung seiner generellen Prüfungsbefugnis ermöglicht.
2. Voraussetzung hierfür ist jedoch der Bezug auf einen konkreten Sachverhalt und eine konkrete Auswirkung auf die Prüfung durch den Stiftungsprüfer.
3. § 17 Abs 5 PSG ist auf Verträge zwischen Tochtergesellschaften der Privatstiftung und Angehörige des Stiftungsvorstands nicht anzuwenden.
4. Organisationsrechtliche Bestimmungen einer Stiftungsurkunde, wie Zustimmungsvorbehalte des Beirats, sind objektiv auszulegen, wobei der am Wortlaut orientierten Auslegung der Vorrang zu geben ist.
5. Das GmbH-Recht gebietet keine analoge Anwendung des in der Stiftungsurkunde vorgesehenen Zustimmungsvorbehalts für Rechtsgeschäfte einer Tochter-GmbH der Stiftung mit einem Angehörigen des Stiftungsvorstands.
6. Eine Umgehung des in der Stiftungsurkunde vorgesehenen Zustimmungsvorbehalts liegt vor, wenn eine Tochtergesellschaft den bei der Stiftung zustimmungspflichtigen Vertrag abschließt, dieser der Verwirklichung des Stiftungszwecks dient, ausschließlich der Stiftung zu Gute kommt, von dieser zu bezahlen ist, eine objektive Eignung gegeben ist, den Sinn und Zweck der um-gangenen Norm zu vereiteln und der Erfüllung der vertraglichen Aufgaben des Vertragspartners der Tochtergesellschaft durch den Stiftungsvorstand selbst weder rechtliche noch tatsächliche Gründe entgegenstehen.